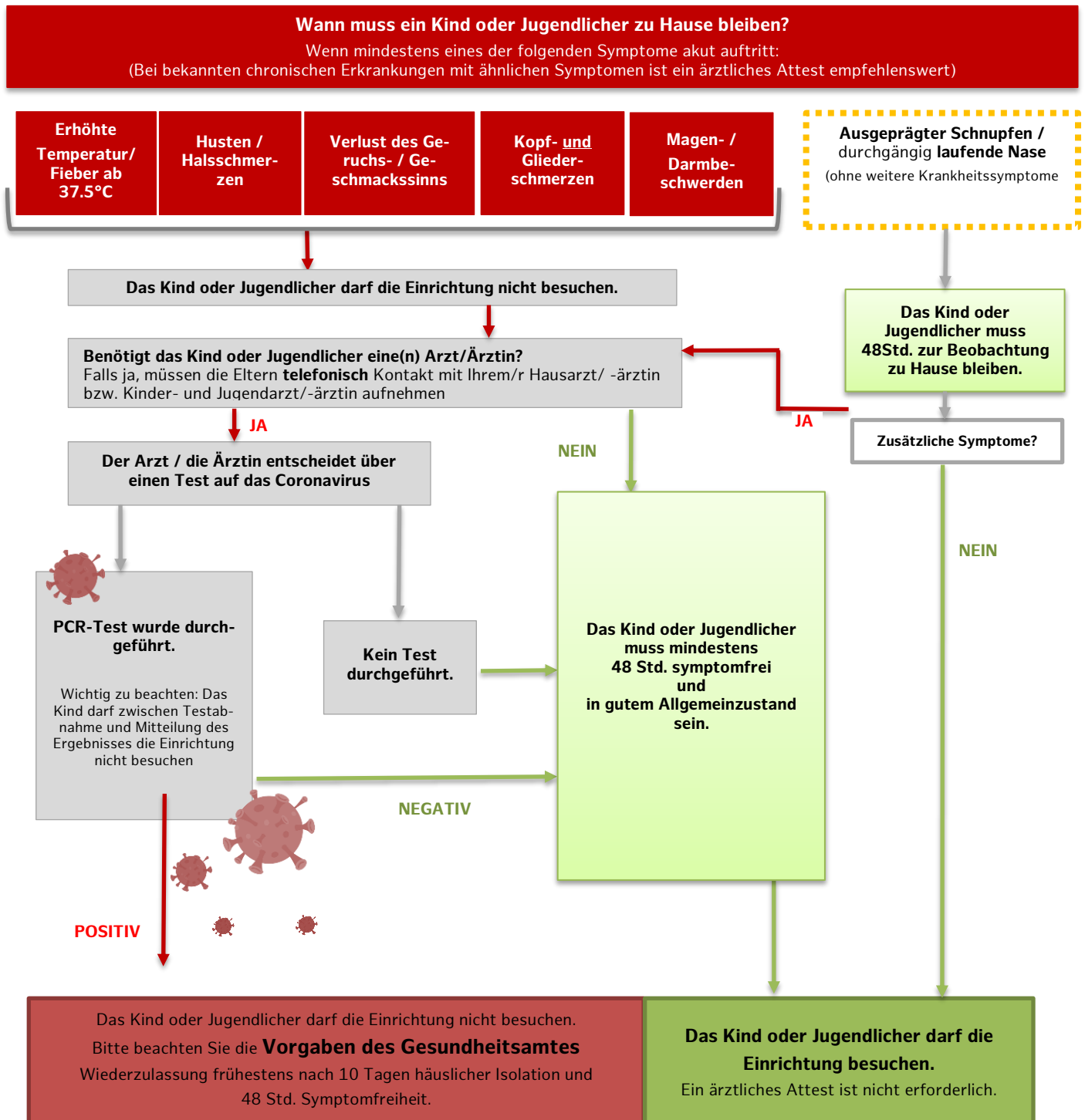


# INFORMATIONEN IN KÜRZE

## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei geimpften und ungeimpften Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen

### Hinweise für Eltern und Beschäftigte



## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen

### Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen.

Die **Aktualisierung** der Regelungen beim Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen ist der Situation vom 11.01.2021 angepasst und wird bei Verringerung der Fallzahlen an Neuinfektionen sowie neuen Erkenntnissen erneut angepasst.

Die Einschätzung, ob ein Kind oder Jugendlicher oder Jugendlicher krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder oder Jugendliche offensichtlich krank die Schule besuchen oder während der Schulzeit erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder oder Jugendliche, die eindeutig krank sind, die Schule nicht besuchen dürfen.**

### Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 37,5°C)**  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Husten und/oder Halsschmerzen**, der neu aufgetreten ist und keine chronische Ursache hat.
- » **Kombination aus Kopf- und Gliederschmerzen**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

**Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert!**

### Vorgehen bei der Wiedezulassung zur Betreuung in die weiterführende Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder Jugendlicher **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Schule darf. Nach diesen 48 Stunden hat sich für Eltern in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind oder Jugendlicher gestern war, hätte es in die Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedezulassung: **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind oder Jugendlicher wieder in die Schule darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind oder Jugendlicher muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

Generell gilt:  
Zur Wiedezulassung des Besuchs einer Schule sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

### Weitere Hinweise

**Gesunde Geschwisterkinder** dürfen Einrichtungen und Schulen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Der Besuch von Einrichtungen und Schulen ist bei leichtem Husten nach einer bestandenen Coronainfektion, die länger als 28 Tage und maximal 6 Monate her ist bei Vorlage eines **Genesenennachweises**, wieder möglich.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 01.12.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.